

KREIS SAARLOUIS
GEMARKUNG GROSS-HEMMERSDORF
FLUR 9

M. 1 : 250



BEBAUUNGSPLAN (SATZUNG)

Friedhofserweiterung Gross-Hemmersdorf
BENENNUNG DES BEBAUUNGSPLANES
Rehlingen, OT. Hemmersdorf
DER GEMEINDE

Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Baudenkmälern auf Grund des § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I, S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 2 der Landesbauordnung - LBO vom 27. Dezember 1974 (Amtsblatt 1975, S. 85)

ENTFALL

Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 1 und 7 des Bundesbaugesetzes

1. Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorbereitungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind

ENTFALL

2. Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalt erforderlich sind

ENTFALL

3. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind

ENTFALL

Nachträgliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BBG, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I, S. 949)

ENTFALL

PLANZEICHEN

GESAMT DER PLANZEICHENEN –
GRUNDZ. 100 (PLATZ V. 81)
VOM 10. JULI 1981

REHLINGEN den

Bürgermeister

Der Gemeinderat REHLINGEN hat am
06.07.1981 den Bebauungsplan gemäß
§ 10 BBG als Satzung

BESCHLOSSEN

REHLINGEN den

Bürgermeister

GEHEMIGT

Saarbrücken, den 22.8.1984

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen Nr. 026-620/184/18c

1. A

ges. (blau)

Die Genehmigungsverfügung des Herrn Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen vom 22.8.1984 ist am 07.12.1984 offiziell bekanntgemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Bekanntmachung der Bebauungsplan. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

REHLINGEN den

Bürgermeister

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

aufgrund des § 9 Abs. 4 des Bundesbaugesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I, S. 949) sowie in Verbindung mit § 113 Abs. 2 der Landesbauordnung - LBO vom 27. Dezember 1974 (Amtsblatt 1975, S. 85)

ENTFALL

REHLINGEN OT. HEMMERSDORF
Bebauungsplan
"Friedhofserweiterung
Gross-Hemmersdorf"

1 : 250

Tab. 8

05.01.1983

Heute

(LESEN) BAUDENKALF

Plan 1105 R3 Technik
gegen 4.20.82 Jungmann